



Inhaltsverzeichnis

1. Unser Miteinander.....	2
2. Schul- und Hausordnung.....	3
3. Umgang mit mobilen Endgeräten gem. hess. Schulgesetz	5
4. Umgang mit Versäumnissen in der Schulze-Delitzsch-Schule	6
5. Nutzungsbedingungen WLAN.....	8
6. Nutzungsbedingungen Schulportal / moodle	9
7. Teilnahme an Videokonferenzen	10
8. Nutzungsordnung für DV-Einrichtungen.....	11
9. Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz	13
10. Erlass zum Verbot von Waffen, Messern, und anderen gefährlichen Gegenständen an hessischen Schulen	15
11. Beratungsangebote.....	16
12. Verein zur Förderung der Berufsausbildung.....	17



1. Unser Miteinander

Sie wurden als Lernende/Lernender in die Schulze-Delitzsch-Schule aufgenommen. Dieser Status ist für Sie mit Rechten und Pflichten verbunden, die sich aus Rechtsvorschriften und schulinternen Regelungen ergeben. Die Lehrkräfte der SDS erwarten in diesem Rahmen ein konstruktives und friedliches Miteinander mit Ihnen und dass Ihr Verhalten diesem Ziel entspricht.

Wir bieten Ihnen

- eine Ausbildung, die Sie umfassend auf das Arbeitsleben oder weiterführende Bildungsgänge vorbereitet.
- eine Schule, die sich demokratischen Regeln, angemessenen Umgangsformen und einem fairen Miteinander verpflichtet.
- engagierte Lehrerinnen und Lehrer, die sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst sind und
 - Sie in Ihrer Arbeit durch abgestimmtes, gemeinsames Handeln unterstützen,
 - immer ein offenes Ohr für Ihre Sorgen, Fragen und Anregungen haben,
 - Ihnen regelmäßiges Feedback und damit die Möglichkeit geben, Ihr Verhalten stetig weiterzuentwickeln,
 - sich selbst regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen und Konferenzen weiterbilden.

Wir erwarten von Ihnen

- verantwortungsbewusstes Handeln, d. h., Sie
 - setzen sich individuelle Ziele und reflektieren Ihr Handeln,
 - übernehmen selbstständig Aufgaben und beschaffen sich selbstständig Materialien und Informationen,
 - bringen stets die erforderlichen Arbeitsmittel mit und tragen zu einer konstruktiven Arbeitsatmosphäre bei.
- respektvolles und diszipliniertes Verhalten, d. h., Sie
 - pflegen freundliche und höfliche Umgangsformen, die von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt sind.
 - erscheinen regelmäßig und pünktlich zum Unterricht und entschuldigen Fehlzeiten ordnungsgemäß,
 - bemühen sich, durch kontinuierliche Mitarbeit und Fleiß, den von Ihnen angestrebten Abschluss zu erreichen,
 - achten fremdes Eigentum, gehen mit Büchern und Arbeitsmitteln sorgsam um und verlassen Ihren Arbeitsplatz so, wie Sie in vorzufinden wünschen,
 - halten die geltenden Regeln und Vereinbarungen ein und befolgen die Weisungen der Lehrkräfte.

Seit 2014 ist die SDS Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage. Damit ist unsere Schule und alle in ihr wirkenden, lernenden und unterrichtenden Personen damals und für die Zukunft die Verpflichtung eingegangen, im Schulalltag antirassistisch und couragiert zu denken und zu handeln.

2. Schul- und Hausordnung

**Beschluss der Schulkonferenz vom 17. April 2012,
ergänzt durch Gesamtkonferenzbeschluss vom 08. März 2023**

Die Schule bietet für Lernende, Lehrende, Angestellte und Gäste einen gemeinsamen Raum kooperativen Arbeitens. Ihre wichtigsten Aufgaben, die Vermittlung von Wissen und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu selbst verantwortlichen und verantwortungsvollen Mitmenschen, erfüllt sie in einer Atmosphäre des friedlichen Miteinanders. Allen Beteiligten gibt sie die Möglichkeit, sich an diesem Ort wohl zu fühlen und schafft so die Voraussetzung für erfolgreiche Arbeit.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde der Schulze-Delitzsch-Schule und insbesondere die Beschäftigten unserer Schule tragen daher dazu bei, dass

- in Schulgebäuden, auf dem Schulgelände sowie in sozialen Medien alle vor physischem oder psychischem Schaden bewahrt bleiben.
- Gelände, Gebäude und Inventar unserer Schule sowie die Sachen aller Mitglieder der Schulgemeinde und der Gäste unserer Schule frei von Schäden und Verunreinigungen bleiben.
- Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule sowie die dort Beschäftigten in ihrer Verantwortung für einen friedlichen und toleranten Umgang miteinander, für Gesundheit, Umwelt und Eigentum gestärkt werden.

Damit diese Ziele erreicht werden, gelten die folgenden Regeln, die für alle Mitglieder der Schulgemeinde der Schulze-Delitzsch-Schule verpflichtend sind. Für ihre Durchsetzung sind in erster Linie die Beschäftigten der Schule verantwortlich.

1. Reden, Symbole und Handlungen, auch in sozialen Medien, die den Geboten der Gewaltfreiheit und Toleranz entgegenstehen, werden nicht geduldet.
2. In unserem Schulgebäude wie auch auf dem Schulgelände werden keine Produkte mit Tabak und/oder Nikotin konsumiert. Dies beinhaltet u.a. herkömmliche Zigaretten, E-Zigaretten, Vapes, E-Shishas, Verdampfer, Snus, Kau- oder Schnupftabak, sowie alle weiteren gegenwärtigen und zukünftigen Formen des Tabakkonsums. Drogen jeglicher Art werden weder konsumiert noch an andere Personen weitergegeben. Eine Ausnahme bildet der Konsum alkoholischer Getränke durch volljährige Personen bei nicht unterrichtlichen Veranstaltungen in der Schule, die von der Schulleiterin/dem Schulleiter oder dem Schulträger genehmigt sind.
3. Um freien Zugang zu gewährleisten, müssen Tore zum Schulgelände und Eingangstüren zu jeder Zeit freigehalten werden. Der Aufenthalt in diesen Bereichen ist daher nicht gestattet.
4. Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen sind alle Klassen- und Fachräume während der Abwesenheit der Lehrkräfte verschlossen. Ausnahmen im Rahmen des Betriebs eines Schulunternehmens oder im Rahmen eines Projektes sind mit der Schulleiterin/dem Schulleiter abzustimmen.
5. Die Einnahme von warmen Speisen ist in allen Räumen der Schule nicht erlaubt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Pausenhalle (Gebäudeteil D), die von Schülerfirmen der SDS eingerichteten Bereiche für den Verzehr dort erworbener Speisen, und die für die Beschäftigten der Schule eingerichteten Sozialräume. Aus besonderen Anlässen kann die Schulleiterin/der Schulleiter das Verzehrerbot für einzelne Räume aufheben.
6. Während des Unterrichts werden technische Geräte (z.B. Notebooks, Mobiltelefone usw.) nur zu Unterrichtszwecken und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft verwendet.
7. Aufzeichnungen in Bild und/oder Ton sind nicht gestattet. Eine Ausnahme davon besteht, wenn die betroffenen Personen eindeutig ihre Zustimmung erklärt haben, bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Abspielen oder Übertragen von Bildern, Videos oder Texten, welche gegen den Jugendschutz, die Persönlichkeitsrechte oder die Menschenwürde verstoßen, sind verboten. Bereits der Besitz solcher Materialien ist strafbar. Besteht ein konkreter Verdacht des Verstoßes gegen die in diesem Punkt genannten Regeln, ist die Lehrkraft berechtigt, das digitale Endgerät einzuziehen. Es kann an die Schulleitung bzw. die Polizei weitergegeben werden.

Schul- und Hausordnung

Beschluss der Schulkonferenz vom 17. April 2012,
ergänzt durch Gesamtkonferenzbeschluss vom 08. März 2023

8. Die Räume werden aufgeräumt und sauber hinterlassen. Der Müll wird getrennt. Hierzu stehen in den Räumen geeignete Behälter zur Verfügung. Vor dem Abschließen der Räume müssen die Tafeln gereinigt und die Fenster geschlossen werden.
9. Von der Schule entlehene Geräte, Lehr- und Lernmittel werden nach der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben oder müssen ersetzt werden.
10. Veröffentlichungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände erfolgen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Schwarze Bretter, Schaukästen usw.) und bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters oder der durch eine Konferenz beauftragten Lehrkräfte. Veröffentlichungen der Schülervvertretung an ihrem Schwarzen Brett bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie SV - Angelegenheiten betreffen.

Veröffentlichungen in Klassenräumen (Unterrichtsergebnisse, Plakate u. ä.) erfolgen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Pinnwände, Plakatleisten u. ä.) und werden von der zuständigen Lehrkraft zum Unterrichtsende entfernt. In Einzelfällen können Unterrichtsergebnisse hängen bleiben, wenn sie von der betreffenden Lehrkraft mit Datum und Unterschrift gekennzeichnet sind. Nicht gekennzeichnete Aushänge können von den nachfolgenden Nutzerinnen und -nutzern des Raums ohne Rücksprache entsorgt werden.

11. Beim Ertönen des Alarmzeichens verlassen alle Personen unverzüglich und geordnet auf dem jeweils ausgewiesenen Fluchtweg das Schulgebäude und sammeln sich an dem dafür vorgesehenen Ort.
12. Alle Unfälle, Unfallgefahren und Sachbeschädigungen werden unverzüglich der Schulleitung gemeldet. Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Unfälle im Schulbetrieb und auf dem Schulweg sowie gegen Sachschäden nur im Schulbetrieb versichert. Beim Verlassen des Schulgrundstückes während der Unterrichtszeit und der Pausen ohne Genehmigung durch eine Lehrkraft entfällt der Versicherungsschutz.
13. Um Unfallgefahren zu vermeiden sowie Rettungs- und Fluchtwege frei zu halten, werden Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder nur auf den hierfür jeweils ausgewiesenen Flächen geparkt. 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende sowie während der Pausen darf der Schulhof ohne Sondergenehmigung nicht befahren werden.

In geparkten Kfz muss von außen sichtbar ein gültiger Parkausweis liegen. Einen Parkausweis erhalten alle Beschäftigten der Schule. Einzelne Schülerinnen und Schüler können aus besonderem Grund (insb. bei bestimmten Behinderungen) bei der Schulleitung einen Parkausweis beantragen. Anderen Personen ist das Parken nur für die Dauer einer von ihnen besuchten Schulveranstaltung oder einer dienstlichen Tätigkeit in der Schule erlaubt.

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen werden nicht toleriert!

Wer die Regeln verletzt, ist nach dem Verursachungsprinzip zur Gefahren- bzw. Schadensbeseitigung verpflichtet oder wird zum Ersatz der Aufwendungen der Gefahrenbeseitigung oder des Schadens herangezogen. Straftatbestände werden angezeigt, Ordnungswidrigkeiten in der Regel ebenfalls. Strafbare Handlungen, auch in sozialen Medien, können zu einer Freiheitsstrafe bis zu mehreren Jahren oder zu einer Geldstrafe führen.

Schülerinnen und Schüler, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können zusätzlich zu gemeinnützigen Arbeiten (z. B. Säuberungs- und Aufräumarbeiten) verpflichtet oder mit anderen pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der entsprechenden Rechtsvorschriften belegt werden.

3. Umgang mit mobilen Endgeräten gem. hess. Schulgesetz

Einführung von Smartphone-Schutzzonen an Hessens Schulen zum Schuljahr 2025/2026 - Umsetzung und Übergangszeitraum

Text entnommen aus dem Schreiben des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen vom 27. Juni 2025

Damit sich Kinder und Jugendliche besser im Unterricht konzentrieren können und ihre Leistungsfähigkeit, ihr seelisches Wohlbefinden sowie das soziale Miteinander gestärkt werden, schafft Hessen zum kommenden Schuljahr 2025/2026 landesweit einheitliche Regelungen für den Umgang mit mobilen Endgeräten wie Smartphones, Tablets und Smartwatches an Schulen. Wir setzen damit bundesweit Maßstäbe und schaffen Klarheit für die Schulgemeinden.

Die diesbezügliche schulgesetzliche Grundlage sowie die Verankerung wichtiger digitalisierungsbezogener Kompetenzen für Kinder und Jugendliche als grundlegender Bestandteil der Bildungsziele sind am gestrigen Donnerstagabend vom Hessischen Landtag verabschiedet worden.

Die wesentlichen Regelungen im Überblick:

- Grundsätzlich unzulässig ist die private Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Das Mitführen der Geräte bleibt gestattet.
- An weiterführenden Schulen (Sek. I und II) können Ausnahmeregelungen zur privaten Nutzung in der Schulordnung getroffen werden - z. B. für definierte Aufenthaltsbereiche der Oberstufe.
- An Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen sind solche Ausnahmen nicht vorgesehen.
- Die unterrichtliche Nutzung digitaler Endgeräte bleibt weiterhin möglich - ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft oder der Schule (z. B. im Rahmen der Medienbildung).
- Eine private Nutzung in begründeten Einzelfällen (z. B. aus medizinischen Gründen oder im Notfall) bleibt zulässig.
- Bei unzulässiger Nutzung kann das Gerät vorübergehend einbehalten werden - in der Regel bis zum Ende des Unterrichtstages. So ist gewährleistet, dass beispielsweise digitale Bustickets für den Heimweg verwendet werden können.

Bis wann müssen Schulen die neuen Regelungen umsetzen?

- Die neuen Regelungen gelten für alle öffentlichen Schulen zum neuen Schuljahr 2025/2026 und sind grundsätzlich unmittelbar anzuwenden.

4. Umgang mit Versäumnissen in der Schulze-Delitzsch-Schule

Beschluss der Schulkonferenz vom 2. Dezember 2014

Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit in der Schule sowie die Pflicht, durch ihr Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verwirklichen zu helfen. Dazu ist es erforderlich, dass sie regelmäßig und pünktlich zum Unterricht, zu Prüfungen und zu sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen kommen. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, ist der Grund der Schule unverzüglich mitzuteilen.

1. Unterrichtsversäumnisse von Schülerinnen / Schülern der Schulze-Delitzsch-Schule gelten als entschuldigt, wenn eine Entschuldigung in Schriftform per E-Mail-Anhang, per Fax, per Post oder durch persönliche Übergabe der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer zugeht und diese oder dieser den Zugang als frist- und formgerecht und den Grund der Entschuldigung im pflichtgemäßen Ermessen anerkennt.
2. Zur Vorlage der Entschuldigung sind die betroffene Schülerin / der betroffene Schüler selbst, die Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) und ggf. der Ausbildungsbetrieb verpflichtet.
3. Bei Fehlzeiten von weniger als drei auf einander folgenden Unterrichtstagen legen unverzüglich nach dem Fehlen
 - a. Auszubildende ein Schreiben des Ausbildungsbetriebes oder ein eigenes Schreiben mit Stempel und Unterschrift Ihres Ausbildungsbetriebes vor. Für Schülerinnen / Schüler im Praktikums- oder Umschulungsverhältnis gilt diese Regelung sinngemäß.
 - b. Andere Schülerinnen / Schüler legen ein eigenes Schreiben bzw. ein Schreiben eines Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) vor.
4. Bei Fehlzeiten von mindestens drei Unterrichtstagen, die die Schülerin / der Schüler ohne Unterbrechung versäumt hat, legen in der Regel spätestens am dritten Versäumnistag
 - a. Auszubildende und Schülerinnen / Schüler im Praktikums- oder Umschulungsverhältnis eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor.
 - b. andere Schülerinnen / Schüler eine ärztliche Schulunfähigkeits- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor.
5. Das Fehlen bei angekündigten Leistungskontrollen (z. B. Klassenarbeiten) wird grundsätzlich nur durch eine ärztliche Arbeits- oder Schulunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt, die spätestens am zweiten Unterrichtstag nach dem Versäumnis der Schule vorgelegt wird. Ist das Fehlen wegen eines nicht verschiebbaren Behörden-, Gerichts-, Vorstellungs- oder ähnlichen Termins vorhersehbar, wird die betroffene Lehrkraft vorab informiert. Der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer wird nach dem Fehlen eine qualifizierte Bestätigung der besuchten Stelle vorgelegt.
6. In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass Erkrankungen für den Rest des Schuljahres durch die Vorlage ärztlicher Arbeits- oder Schulunfähigkeitsbescheinigungen nachzuweisen sind („Attestregelung“). In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten haben die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zu tragen.

Umgang mit Versäumnissen in der Schulze-Delitzsch-Schule

Beschluss der Schulkonferenz vom 2. Dezember 2014

7. Das Verlassen der Schule vor dem stundenplanmäßigen Unterrichtsende wird immer bei einer Lehrkraft angemeldet. Dies ist in der Regel die Lehrkraft, deren Unterricht dadurch versäumt wird. Die Pflicht zur Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung bleibt davon unberührt.
8. Für Versäumnisse von mindestens einem Unterrichtstag, die vorhersehbar sind, wird bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer vorab schriftlich eine Beurlaubung beantragt. Über den Antrag entscheidet die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer, die Schulleitung oder das Staatliche Schulamt auf der Grundlage der jeweils zu berücksichtigenden Rechtsvorschrift.
9. Eingegangene Entschuldigungen werden von der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bearbeitet.
 - a. Nach Eingang einer anerkannten Entschuldigung wird die Fehlzeit in der Versäumnisliste als entschuldigt gekennzeichnet, die Entschuldigung mit Unterschrift und Eingangsdatum versehen und an die betroffene Schülerin / den betroffenen Schüler zurückgegeben. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer anstelle des Originals eine Kopie zurückgeben und das Original in den Schulakten aufbewahren.
 - b. Die Schülerin / der Schüler bewahrt die zurückerhaltene Entschuldigung mindestens bis zum Empfang des nächsten Zeugnisses auf, um ggf. falsch ausgewiesene Fehlzeiten anfechten zu können.
 - c. Wird die Entschuldigung nicht anerkannt, wird sie ohne Korrektur der Versäumnisliste, aber mit entsprechendem Vermerk zurückgegeben. Entschuldigungen werden nicht anerkannt, wenn sie nicht o.a. Formerfordernissen entsprechen, zu spät zugehen oder begründeter Anlass besteht, den Entschuldigungsgrund anzuzweifeln.
10. Die Folgen von Versäumnissen sind:
 - a. Alle Unterrichtsversäumnisse ab einer Unterrichtsstunde werden in Halbjahreszeugnissen dokumentiert. Unentschuldigte Fehlzeiten sind dabei als solche erkennbar. Verspätungszeiten, die addiert mindestens eine Unterrichtsstunde ergeben, können zu den versäumten Unterrichtsstunden hinzugezählt werden.
 - b. Unzureichend entschuldigtes Fehlen bei angekündigten Leistungskontrollen führt zur Bewertung mit der Note „ungenügend“. Auch unentschuldigt versäumter Unterricht (inklusive unentschuldigter Verspätungen) kann eine solche Leistungsbewertung für die Mitarbeit in der entsprechenden Zeit zur Folge haben.
 - c. Klassenlehrer/-innen können anordnen, dass versäumter Unterricht nachzuholen ist. Durch den Nachholunterricht wird die entsprechende Fehlzeit abgegolten.
 - d. Unentschuldigte Versäumnisse werden entsprechend dem jeweiligen, schulformüblichen Verfahren abgemahnt. Gegen Auszubildende bzw. deren Ausbildungsbetriebe können Bußgeldverfahren und gegen andere Schülerinnen / Schüler können Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulverweis eingeleitet werden.

Beschlüsse von Teilkonferenzen der SDS, die den vorstehenden Regelungen widersprechen, sind aufgehoben. Nicht diesen Regelungen widersprechende Beschlüsse gelten ergänzend und werden den betroffenen Schülerinnen / Schülern zu Beginn eines Schuljahres mitgeteilt.

5. Nutzungsbedingungen WLAN

1. Gegenstand und Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen

(1) Die SDS gestattet Ihren Schülerinnen/Schülern und Lehrerinnen/Lehrern (im Folgenden „Nutzerinnen/Nutzer“ genannt) die Mitbenutzung des schulinternen WLAN-Zugangs zum Internet. Der WLAN-Zugang ist kostenlos, befristet auf die Dauer des Schulbesuchs und kann jederzeit geändert, beschränkt oder eingestellt werden.

(2) Die SDS kann jederzeit nach eigenem Ermessen den Zugang zu bestimmten Seiten und Diensten sperren lassen. Darüber hinaus hat das Medienzentrum Wiesbaden einen Schulfilter aktiviert.

2. Schutz der Zugangsdaten

(1) Die Nutzerinnen/Nutzer sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) nur für den eigenen Gebrauch zu verwenden, gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und nicht zugänglich zu machen.

(2) Die Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet, ihre Klassenlehrerin/ihren Klassenlehrer sofort zu informieren, wenn unbefugte Dritte von ihren Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben oder erlangen könnten.

(3) Sie haften als Nutzerin/Nutzer für jedwede Nutzung und/oder sonstige Aktivität, die unter ihren Zugangsdaten ausgeführt wird, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Art der Nutzung und verbotene Aktivitäten

(1) Die Schülerinnen/Schüler dürfen das SDS-WLAN nur zu schulischen Zwecken nutzen, z. B. zum Aufrufen und Bearbeiten von Links, Arbeitsaufträgen, Übungsaufgaben, digitalen Aushängen oder E-Mails.

(2) Die Nutzerinnen/Nutzer sind bei der Nutzung des WLANs verpflichtet, das geltende Recht einzuhalten. Insbesondere sind folgende Handlungen verboten und untersagt:

- das Abrufen, das Einstellen und das Verbreiten pornografischer, gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht und/oder gegen sonstiges Recht verstoßende und/oder betrügerische Inhalte, Dienste und/oder Produkte;
- das Veröffentlichen oder das Zugänglichmachen von Inhalten, durch die andere Teilnehmer oder Dritte beleidigt oder verleumdet werden;
- das Vervielfältigen, das Zugänglichmachen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten und/oder Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (z. B. Urheberrechte) belastet sind;
- das Versenden von Junk- oder Spam-Mails sowie von Kettenbriefen und andere Formen unzulässiger Werbung

(3) Ebenfalls untersagt ist jede Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb unseres WLANs zu beeinträchtigen, insbesondere unsere Systeme unverhältnismäßig hoch zu belasten.

4. Verantwortlichkeit und Freistellung der SDS von Haftungsansprüchen

(1) Die Nutzerinnen/Nutzer sind für alle ihre Handlungen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets über das SDS-WLAN vornehmen, selbst verantwortlich.

(2) Die Nutzerinnen/Nutzer stellen die SDS von sämtlichen Forderungen, die Dritte gegen der SDS wegen eines Verstoßes der Nutzerin/des Nutzers gegen gesetzliche Vorschriften, gegen Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrechte) oder gegen vertragliche Pflichten, Zusicherungen oder Garantien geltend machen, einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in gesetzlicher Höhe) auf erstes Anfordern frei.

(3) Die Nutzung des SDS-WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.

5. Datenschutz

(1) Die Nutzung des SDS-WLANs wird durch das Medienzentrum Wiesbaden automatisch mit folgenden Daten dokumentiert: Nutzererkennung, Einlogdatum und -zeit, MAC-Adresse des Endgerätes, aufgerufene Internetseite bzw. -dienste. Die Daten werden maximal drei Monate gespeichert und anschließend automatisch gelöscht. Eine Herausgabe der Daten an Dritte erfolgt nur gemäß geltender Rechtslage.

6. Nutzungsbedingungen Schulportal / moodle

Das Internet bietet für den Unterricht interessante Möglichkeiten der netzbasierten Kommunikation innerhalb von Lerngruppen.

Das Schulportal und „moodle“ ermöglichen den Gebrauch moderner Medien vor allem innerhalb von virtuellen Klassen- und Gruppenräumen. In diesen passwortgeschützten „Räumen“ können Lernende und Lehrende beispielsweise gemeinsame Dateiablagen für Unterrichtsmaterial nutzen, via Chat oder E-Mail kommunizieren oder in Foren diskutieren. Es können auch aus dem Unterricht erwachsende „Wiki“-Nachschlagewerke schulintern-geschützt erstellt und genutzt oder Arbeitsergebnisse als Website „weltoffen“ präsentiert werden.

Um das Schulportal und „moodle“ im Unterricht nutzen zu können, müssen die betreffenden Schülerinnen/Schüler als Mitglieder im Schulportal angemeldet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen/Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte zuvor folgende Bestimmungen zur Kenntnis nehmen und sich mit diesen einverstanden erklären.

1. Die Nutzung des Schulportals ist kostenlos. (Unabhängig davon entstehen jedoch ggf. private Internet- Verbindungskosten.)
2. Es können - evtl. auch über das Schulportal hinaus - Inhalte vom Mitglied selbständig verbreitet und anderen zugänglich gemacht werden (z. B. im Wege von E-Mails, Websites, persönlichem Profil mit personenbezogenen Daten, Personenfotos und dergleichen).
3. Die Nutzung des Schulportals erfolgt in voller persönlicher (altersgemäßer) Verantwortung, auch im Hinblick auf die Hausordnung der Institution, das Schulgesetz, die Bestimmungen des Strafrechts und der gesetzlichen Regelungen. Insbesondere dürfen also die Rechte Dritter (z. B. Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte) nicht verletzt werden und es dürfen rechtswidrige Inhalte (z. B. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, pornografische Inhalte, ehrverletzende Äußerungen) nicht veröffentlicht werden.
4. Die Nutzung ist ausschließlich für schulische und bildungsbezogene Aktivitäten erlaubt.
5. Das persönliche Zugangspasswort zum Schulportal ist geheim zu halten; sollte es dennoch Dritten bekannt werden, so ist dies dem zuständigen schulinternen Administrator unverzüglich zu melden. (wahl@sds-wiesbaden.de) Das erste Passwort muss sofort geändert werden.
6. Für den Fall von Datenverlusten, z. B. aufgrund eines Systemausfalls, muss durch lokales Sichern wichtiger persönlicher Daten Vorsorge getroffen werden. Eine Garantie für die stabile Sicherung von Daten im Schulportal bzw. auf der Lernplattform wird nicht gewährt.
7. Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen können Rechte oder die Mitgliedschaft entzogen werden.
8. Mit der Abmeldung von der Schulze-Delitzsch-Schule erlischt in der Regel auch die Mitgliedschaft im Schulportal

Hinweise zum Datenschutz im Schulportal und auf der Lernplattform moodle und die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Nutzung der Lernplattform Moodle sowie des Schulportals gehört zum digitalen Lehr- und Lernangebot der Schulze-Delitzsch-Schule und wird ausschließlich für schulische Zwecke genutzt. Insofern ist die Teilnahme in gleicher Weise verbindlich, wie in den sonstigen Formen des Unterrichts.

Bei der Nutzung des Schulportals und von Moodle werden zum Zwecke der Nutzerverwaltung, der Authentifizierung von Nutzern und der Durchführung virtueller Lehrveranstaltungen personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet, hierfür gelten alle üblichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Vorschriften des § 83 HSchG und des § 18 HDSG.

In den Lernplattformen wird u. a. protokolliert zu welcher Zeit welche Nutzerin/Nutzer auf welche Bestandteile der Lehrangebote bzw. Profile anderer Nutzer zugreifen, ob die Lernenden die gestellten Aufgaben erledigt haben sowie welche Beiträge sie in Foren geleistet oder in einem Workshop mitgearbeitet haben. Alle diese Daten sind der Administration der Lernplattform zugänglich, sowie der Leitung des jeweiligen Unterrichtsangebots.

moodle:

Für die ersten Anmeldung wird der Nachname, Vorname, Klassenzugehörigkeit sowie das Geburtsdatum auf das hessische Schulportal übertragen. Die Speicherung der personenbezogenen Daten und ihrer weiteren Verarbeitung erfolgt auf dem hessischen Bildungsserver.

7. Teilnahme an Videokonferenzen

zu unterrichtlichen Zwecken der Schulze-Delitzsch-Schule

Wesentlicher Bestandteil des Unterrichts an der Schulze-Delitzsch-Schule ist die Kommunikation miteinander. Um diese Kommunikation stets aufrecht erhalten zu können, nutzt die Schulze-Delitzsch-Schule BigBlueButton als eigenes Konferenzsystem.

Es wird hierfür kein persönliches Nutzerkonto benötigt. Die Einwahl geschieht über die Internet-Seite www.sds-konferenz.de und den dazugehörigen Lehrerinnennamen/Lehrernamen des besuchten Unterrichts mit Hilfe der Eingabe eines selbst gewählten Namens Kürzels oder über die Lernplattform moodle der Schulze-Delitzsch-Schule. Eine Videoübertragung kann sowohl von zu Hause als auch von der Schule aus, mit den eigenen oder den schuleigenen Geräten, stattfinden. Alle Inhalte von Videoübertragungen und begleitenden Chats bleiben im Kreis der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Es erfolgt keine Videoaufzeichnung, keine Speicherung des digitalen Unterrichts oder Übertragung an Dritte ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten. (HSchG)

Schülerinnen und Schüler sind gehalten, bei einer Videokonferenz darauf zu achten, dass die Privatsphäre gewahrt bleibt. Bei Verstößen gegen diese Regeln behält die Schule sich vor, sie generell von Videokonferenzen auszuschließen.

Foto-, Bild- und Tonaufnahmen stellen personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) dar. Die Aufnahmen dürfen nur mit freiwilliger und informierter Einwilligung der Betroffenen gemacht und veröffentlicht werden.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Schule. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: j.ramp@sds-wiesbaden.de

Darüber hinaus besteht das Recht, sich auch an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden zu wenden.

8. Nutzungsordnung für DV-Einrichtungen

Passwörter

Der Internet-Zugang für Schülerinnen und Schüler ist durch ein wechselndes Passwort geschützt. Die Nutzung dieses Passworts bedarf grundsätzlich der ausdrücklichen Genehmigung einer Lehrerin oder eines Lehrers und betrifft ausschließlich den laufenden Unterricht sowie den abgesprochenen Arbeitsauftrag. Private Nutzung dieses Passworts ist untersagt.

Das unerlaubte Arbeiten unter einem anderen Passwort ist verboten. Wer von einem fremden Passwort unerlaubt erfährt, ist verpflichtet, dies der Schule mitzuteilen.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat gelöscht.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet, ist zu vermeiden. Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der Aufsichtsperson zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Das Herunterladen von Anwendungen (ausführbare Programme und Dateien) ist nicht zulässig. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbes. Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Bei der Veröffentlichung fremder Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. Die Urheberin/der Urheber ist zu nennen, wenn diese/dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Einzelfotos und Schülermaterialien ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

Nutzungsordnung für DV-Einrichtungen

Nutzungen außerhalb des Unterrichts

Außerhalb des regulären Unterrichts kann im Rahmen von Projektarbeit oder der Arbeit in Übungsfirmen ein Nutzungsrecht gewährt werden. Art und Umfang wird im Einzelfall von der betreuenden Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung festgelegt. Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht im Internetcafe der Schule möglich.

Schlussvorschriften

Nutzerinnen / Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar. Die Nutzerordnung hängt in jedem Fachraum zur Ansicht aus.

Erklärung:

Mit den in der Nutzungsordnung festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich meine Berechtigung für die Nutzung außerhalb des Unterrichts und muss ggf. mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

9. Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

(Stand 10/2019)

Schulen sind ein Ort des Miteinanders. Hunderte, teilweise tausende Menschen arbeiten auf engstem Raum zusammen. Dies stellt nicht nur eine Chance auf Lernen und Weiterentwicklung dar, sondern letztlich auch ein gewisses Risiko. Denn überall, wo viele Menschen aufeinandertreffen, haben Infektionskrankheiten ideale Verbreitungsmöglichkeiten.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz verbietet einer Schülerin oder einem Schüler den Schulbesuch, wenn er oder sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass jemand die Krankheitserreger noch nach durchlebter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Personen noch anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die Ausscheider bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Schülerin oder ein Schüler bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Während des Arztbesuches erfahren Sie dann auch, ob ein Schulbesuch nach dem Infektionsschutzgesetz noch erlaubt ist.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Schule bitte unverzüglich darüber sowie über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Quelle: Belehrungsbogen des Robert-Koch-Instituts, Stand 22.01.2014

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (Stand 10/2019)

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Hausärztin/Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1

1. Cholera	12. Paratyphus
2. Diphtherie	13. Pest
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	14. Poliomyelitis
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber	14a. Röteln
5. Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis	15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektion
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	16. Shigellose
7. Keuchhusten	17. Skabies (Krätze)
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	18. Typhus abdominalis
9. Masern	19. Virushepatitis A oder E
10. Meningokokken-Infektion	20. Windpocken
11. Mumps	

Tabelle 2

1. Cholera-Bakterien	4. Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
2. Diphtherie-Bakterien	5. Shigellenruhr-Bakterien
3. EHEC-Bakterien	

Tabelle 3

1. Cholera	10. Paratyphus
2. Diphtherie	11. Pest
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	12. Poliomyelitis
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber	12a. Röteln
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	13. Shigellose
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	14. Typhus abdominalis
7. Masern	15. Virushepatitis A oder E
8. Meningokokken-Infektion	16. Windpocken
9. Mumps	

Quelle: Belehrungsbogen des Robert-Koch-Instituts, Stand 22.01.2014

10. Erlass zum Verbot von Waffen, Messern, und anderen gefährlichen Gegenständen an hessischen Schulen

Az. 6400-HMKB-3.02.02-00001#2025-00008

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören insbesondere Schusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Elektroschockgeräte, Druckluft- und Federdruckwaffen, Schreckschuss, Reizstoff- und Signalfirearms und Schlagstöcke. Bereits auf Grund des Waffengesetzes untersagt ist das Führen verbotener Waffen (insbesondere sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie von Gegenständen, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (zum Beispiel Armbrüste und Pfeilabschussgeräte) sowie auf gefährliche Gegenstände wie zum Beispiel Messer aller Art.
3. Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Personen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfrei Waffen führen dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen, zum Beispiel für Sport- oder Theaterveranstaltungen oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf. In diesem Fall sind die Gegenstände bis zur vorgesehenen Nutzung nicht zugriffsbereit zu befördern und aufzubewahren (zum Beispiel in einem verschlossenen Behältnis in der Tasche, sodass sie nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden können). Der bestimmungsgemäße Einsatz von gefährlichen Gegenständen sowie Chemikalien im Unterricht und Ganztags ist zulässig.
7. Alle Schülerinnen und Schüler beziehungsweise auch ihre Erziehungsberechtigten sowie das gesamte schulische Personal werden in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Erlasses informiert und belehrt. Diese Information erfolgt:
 - bei Schuleintritt bzw. Arbeitsaufnahme,
 - bei wesentlichen Änderungen des Erlasses und
 - anlassbezogen bei besonderen Vorkommnissen.
 Dabei wird auf altersspezifische Gefährdungen eingegangen und darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Mitführverbot Ordnungsmaßnahmen beziehungsweise dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
8. Ausgenommen von dem Verbot sind Vollzugsdienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Zollverwaltung, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte im Sinne des § 99 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr sowie Beschäftigte medizinischer Versorgungsdienste im Rahmen ihrer Tätigkeit sowie Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte sowie Landespersonal und Personal des Schulträgers, die Messer und andere gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen.
9. Dieser Erlass tritt am 18. August 2025 in Kraft.

Quelle: Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen

11. Beratungsangebote

- **SV-Verbindungslehrerin / SV-Verbindungslehrer**
Bei Problemen oder Gestaltungsideen können Sie sich an unsere SV-Verbindungslehrerin / unseren SV-Verbindungslehrer wenden:
⇒ Herr Noll: noll@sds-wiesbaden.de
⇒ Frau Schiradin: schiradin@sds-wiesbaden.de
↳ Homepage: <https://sds-wiesbaden.de/ueber-uns/schuelervertretung/>

- **Sozialpädagogische Fachkraft**
⇒ Frau Shiva Bahadori: shiva.bahadori@kss-wiesbaden.de Tel. 0152-52744459

- **SPRINT-Gruppe** (Schulische Prävention und Intervention)
↳ Homepage: <https://sds-wiesbaden.de/unterstuetzungs-angebote/fuer-alle/sprint/>

- **Beratungsangebot im Akut-Fall** (Vor Anmeldung erforderlich)
Von montags bis freitags bietet jeweils ein Mitglied der Gruppe SPRINT Sprechzeiten an, um Schülerinnen und Schülern bei akuten Notlagen zu helfen. Voranmeldung über die Flyerauslage neben dem Lehrerzimmer
⇒ Herr Büermann: bueermann@sds-wiesbaden.de

- **Schulpastoral/-seelsorge**
Bei Gesprächsbedarf vieler Art können Sie sich auch an Herrn Ewald Bauer und andere Personen wenden. (siehe Homepage)
⇒ Herr Ewald Bauer: schulseelesorge@sds-wiesbaden.de
↳ Homepage: <https://sds-wiesbaden.de/unterstuetzungs-angebote/fuer-alle/schulseelesorge/>

- **Ansprechpartner zur Fachoberschule**
Sollten Sie Fragen zur Fachoberschule haben, sei es zum Praktikum oder zur Schule allgemein, wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Klassenleitung. Sollten die Fragen weiterhin bestehen, wenden Sie sich an Frau Müller (Sekretariat).
⇒ Klassenlehrerin / Klassenlehrer
⇒ Frau Müller: christiane.mueller@wiesbaden.de, Tel. 0611-31 51 58

12. Verein zur Förderung der Berufsausbildung an der Schulze-Delitzsch-Schule e. V. Welfenstr. 13, 65189 Wiesbaden

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

im Namen des Vereins zur Förderung der Berufsbildung an der SDS e. V. ist es uns eine Freude, Sie an unserer Schule begrüßen zu dürfen. Wir wünschen Ihnen beim Erreichen Ihrer schulischen Ziele viel Erfolg. Wir als Förderverein haben gemäß § 2, Nr. 1 unserer Vereinssatzung die Aufgabe, die SDS dabei zu unterstützen.

Die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der SDS zeigt sich u. a. in der Förderung der Anschaffung digitaler Medien, der Ausgestaltung räumlicher Gegebenheiten, der Unterstützung schuleigener Projekte und vielem mehr. Eine exemplarische Auflistung der bisherigen und aktuellen Projekte finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

Um dies alles auch zukünftig realisieren zu können, sind wir auf Spenden angewiesen.

Daher richten wir an Sie die Bitte, uns bei unserer Fördertätigkeit finanziell zu unterstützen. Da wir ein gemeinnütziger Verein sind, können Sie dies steuerlich geltend machen. Bei Spenden unter 300 € gilt der jeweilige Bankbeleg oder Kontoauszug als Quittung für das Finanzamt.

Ihre Spende in beliebiger Höhe können Sie auf unser Konto bei der Wiesbadener Volksbank eG überweisen:

Kontoinhaber:	Verein zur Förderung der Berufsbildung an der SDS e. V.
IBAN:	DE66 5109 0000 0003 0226 09
BIC:	WIBADE5W
Verwendungszweck:	Spende Förderverein SDS, Jahr, Name

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Weisbach

- Vorsitzender des Fördervereins -

Verein zur Förderung der Berufsausbildung
an der Schulze-Delitzsch-Schule e.V. Welfenstr. 13, 65189 Wiesbaden

Exemplarische Auflistung der bisherigen und aktuellen Projekte des Fördervereins

- Neu- und Umgestaltung des Schulhofs
- Umbau der Pausenhalle zu einer Aula
- Pflege des „grünen Klassenzimmers“ rund um den Teich
- Ausgestaltung aller Klassenzimmer im Altbau mit Lärmschutzdecken
- Erwerben von Lehrerinnen/Lehrer-Computern in den Klassenzimmern sowie der Erwerb eines größeren Servers zu Realisierung des Fernunterrichts während der Corona-Pandemie
- Erwerb von Schülerinnen- und Schüler-Computern in den Fachräumen
- Implementierung des W-LAN-Systems in der gesamten Schule
- Ausgestaltung der Klassenzimmer mit Beamern
- Träger und Unterstützer der FOS-Schülerfirma „GlobalNet“
- Träger und Unterstützer des „Juniorprojekts“ der BF-Klassen
- Unterstützer der alljährlichen „Bestenehrung“ aller Schulformen
- Unterstützer des Schulprojektes „Schule ohne Rassismus (SOR)“
- Unterstützer der „pädagogischen Tage“
- Unterstützer sonstiger Projekte auf Antrag